

Abänderung der Vorschriften

für die

Förderung des Kleinwohnungsbaues.

(Vom 29. Juli 1926.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. § 8 der „Vorschriften für die Förderung des Kleinwohnungsbaues“ vom 10. Juni 1926 erhält in Abs. 1 einen zweitletzten Satz folgenden Inhalts:

„In einzelnen Fällen kann das Darlehen zinslos gewährt werden, mit einer Amortisation von 4 % der anfänglichen Schuldsomme.“

II. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt-Textteil und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Juli 1926.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Paul Keller.

Regulativ

über die

Ausbildung von Pflegerinnen kranker Kinder im ersten Lebensjahr.

(Vom 2. September 1926.)

§ 1. Das Säuglingsheim der kantonalen Frauenklinik in Zürich übernimmt die Ausbildung von Pflegerinnen für Kinder, welche im ersten Lebensjahr erkranken. Bewerberinnen müssen das 20. Altersjahr erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie haben sich schriftlich zu verpflichten, ein Jahr im Dienste der Anstalt zu verbleiben.

§ 2. Die Ausbildung zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die praktische Ausbildung erfolgt in den Krankenzimmern unter der Leitung der Ärzte und der Stationschwwestern, in der Milchküche unter derjenigen der Oberin, die theoretische durch den Vorstand des Säuglingsheims und den Assistenzarzt. Sie umfaßt die Grundzüge des Baues und der Tätigkeit des menschlichen Körpers, der Gesundheitslehre, der Desinfektion, der wichtigsten Krankheiten des Säuglings; sie befaßt sich aber namentlich mit der Pflege und Ernährung des gesunden und kranken Säuglings, seinen besonderen Lebensbedingungen und endlich mit seiner Erziehung.

§ 3. Zur Aufnahme als Schülerinnen sind erforderlich:

1. Schriftliche Anmeldung beim Vorstand des kantonalen Säuglingsheims mit Angabe des Lebenslaufes und Einsendung der Schulzeugnisse;
2. Sekundarschulbildung;
3. ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;
4. Impfschein;
5. Geburtsschein;
6. Leumundszeugnis;
7. persönliche Vorstellung.

§ 4. Das Kursgeld beträgt im Internat für Kantonsbürgerinnen *Fr. 200.—*, für Bürgerinnen anderer Kantone *Fr. 300.—*, für Ausländerinnen *Fr. 500.—*, bei freier Verpflegung, Wohnung und Wäsche; im Externat *Fr. 50.—* bei freiem Mittagessen.

Bei vorzeitigem Austritt findet keine Rückvergütung statt.

§ 5. Die ersten acht Wochen nach der Aufnahme gelten als Probezeit; innerhalb dieser Frist kann beiderseits auf acht Tage gekündigt werden. In solchen Fällen wird das Kursgeld unter Abzug von *Fr. 10.—* pro Woche zurückbezahlt.

§ 6. Nach Ablauf der ersten sechs Monate erhalten die Schülerinnen einen Ferienurlaub von 14 Tagen und im zweiten Unterrichtshalbjahr eine Monatsbesoldung von *Fr. 15.—*. Eine Kostgeldvergütung während der Ferienzeit wird nicht ausgerichtet.

§ 7. Der tägliche Dienst dauert in der Regel von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr. Ein Nachmittag in der Woche ist frei. Einmal im Monat wird Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes geboten.

§ 8. Die Dienstkleidung wird von der Leitung des Säuglingsheims zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Schülerinnen haben außerdem noch sechs weiße Schürzen und eine Uhr mit Sekundenzeiger mitzubringen.

§ 9. Die Schülerinnen haben sich den Bestimmungen des Reglementes für das Wartpersonal der kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur vom 3. April 1886 zu unterziehen.

§ 10. Bei der Pflege der Säuglinge wird von den Schülerinnen größte Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit verlangt.

Die Schülerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alles, was sie von Krankheiten der ihnen anvertrauten Kinder und ihrer Familien erfahren.

§ 11. Im Krankheitsfall werden die Schülerinnen unentgeltlich auf der allgemeinen Abteilung des Kantonsospitals oder mit Aufzahlung der Differenz auf der Privatabteilung gepflegt.

Bei Unfällen kommen die für die Angestellten der kantonalen Krankenanstalten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 12. Nach Ablauf der Lehrzeit findet eine Prüfung statt. Wer sie bestanden hat, erhält von der Direktion des Gesundheitswesens einen Ausweis über die Befähigung zur Pflege kranker Kinder im ersten Lebensjahr.

§ 13. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 24. Januar 1919.

Zürich, den 2. September 1926.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.